

2431 089

IV ZR 218/60

Verkündet

am 15. Februar 1961

Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Walter B [REDACTED], N [REDACTED] a.d. W [REDACTED],
L [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für die Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen in M [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 8. Februar 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wilden,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neustadt an der
Weinstraße vom 1. Juli 1960 aufgehoben. Der Rechtsstreit
wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an
das Berufungsgericht zurückverwiesen, das auch über die
Kosten des Revisionsrechtszuges zu entscheiden hat.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 20. Mai 1901 in Oberingelheim geborene Kläger ist Jude. Er wanderte im Februar 1933 wegen ihm drohender nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen von seinem damaligen Wohnsitz Mainz nach Portugal aus. Nachdem er in diesem Land in den ersten Jahren seinen Lebensunterhalt als Handelsvertreter verdient hatte, wurde er im November 1939 interniert und bis Ende des Jahres 1942 in Zellen- und Lagerhaft festgehalten. Anschließend wurde ihm der Ort Caldas da Rhaina als Internierungsaufenthalt zugewiesen. Im Oktober 1946 kehrte er nach Deutschland zurück.

Im November 1956 beantragte der Kläger beim Bezirksamt für Wiedergutmachung in Neustadt a.d. Weinstraße, ihm für eine bei ihm festgestellte Lungentuberkulose eine Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit zu gewähren. Zur Begründung seines Antrags machte er geltend, daß er sich die Tuberkulose während seiner Haft in Portugal zugezogen habe. Das Bezirksamt hat nach Einholung einer Stellungnahme des Vertrauensarztes den Antrag des Klägers durch den Bescheid vom 13. August 1958 mit der Begründung abgelehnt, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der jetzt festgestellten Tuberkulose des Klägers und seiner Inhaftierung in Portugal in hohem Grade unwahrscheinlich sei. Das Leiden sei erst viele Jahre nach der Verfolgung entstanden und deshalb nicht als verfolgungsbedingtes Leiden anzusehen.

Gegen den ablehnenden Bescheid vom 13. August 1958 hat der Kläger Klage erhoben mit dem Ziel, die Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung einer Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit zu erreichen. Das Landgericht in Frankenthal hat die Klage nach Einholung eines Obergutachtens der medizinischen Klinik der Universität Heidelberg und einer

ergänzenden Stellungnahme der Klinik zu diesem Gutachten durch das Urteil vom 3. Mai 1960 abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Der Kläger macht einen Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Körper und Gesundheit mit der Begründung geltend, daß er sich während seiner Inhaftierung in Portugal ein Tuberkuloseleiden zugezogen habe. Dieser Anspruch hängt nach § 28 BEG davon ab, daß der Körper- und Gesundheitsschaden, für den Entschädigung verlangt wird, mit der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahme in Zusammenhang steht. Hierbei genügt es nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BEG, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Schaden an Körper und Gesundheit und der Verfolgung wahrscheinlich ist.

2. Das Berufungsgericht ist zur Verneinung des wahrscheinlichen Kausalzusammenhangs gekommen. Es ist hierbei dem Gutachten der medizinischen Klinik der Universität Heidelberg gefolgt. Nach diesem Gutachten ist es nur wahrscheinlich, daß es sich bei der im Jahre 1955 festgestellten frischen Tuberkulose des Klägers um ein Wiederaufflammen eines spezifischen Prozesses handelt. Daß dieses alte Leiden in der Zeit der Inhaftierung des Klägers ausgelöst worden ist, hält der



Gutachter trotz seiner Kenntnis des Schicksals des Klägers nur für möglich.

3. Grundsätzlich ist es richtig, wenn das Gericht sich die Erkenntnisse des Gutachtens zu eigen macht, um die ihm obliegende Entscheidung darüber zu treffen, ob eine bestimmte Verfolgungsmaßnahme für den jetzigen Krankheitszustand des Verfolgten mit Wahrscheinlichkeit ursächlich sei, oder ob eine solche Wahrscheinlichkeit des Kausalzusammenhangs nicht anzunehmen sei. Im vorliegenden Falle bestehen gegen die Vereinigung der Wahrscheinlichkeit des Kausalzusammenhangs und dem bloßen Offenlassen der Möglichkeit eines solchen Zusammenhangs jedoch Bedenken. Der Gutachter ist der Auffassung, daß es nur im äußersten Bereich des Möglichen liege, daß es sich bei der Erkrankung des Klägers um eine vom Jahre 1940 an kontinuierlich fortschreitende Krankheit handle. Wahrscheinlicher sei es, daß es sich bei dem 1955 festgestellten frischen Infiltrat um ein Wiederaufflammen eines im Alter nicht genau bestimmbaren Prozesses handle. Nach der ausführlichen Anamnese sei eine solche alte spezifische Erkrankung als möglich anzusehen. Der Gutachter begründet seine Auffassung damit, daß eine 14 Jahre lang unbehandelte, zeitweise unter ungünstigsten Bedingungen durchgemachte Lungentuberkulose ein größeres Ausmaß von spezifischen Veränderungen haben müßte, als auf dem Röntgenbild nachweisbar sei. Aufgrund dieser Darlegungen des Sachverständigen glaubt das Berufungsgericht, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Inhaftierung des Klägers und dem jetzt bestehenden Lungenleiden nur dann bejahen zu können, wenn eine im Jahre 1940 während der Haft erlittene Lungentuberkulose bis zur Gegenwart ununterbrochen fortbestanden habe.

Eine solche Vereinigung eines Kausalzusammenhangs ist irrig. Sie überspannt die Anforderungen, die an die Bejahung

der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zu stellen sind. Ein Kausalzusammenhang zwischen Verfolgungsmaßnahme und der jetzt bestehenden Tuberkulose des Klägers kann vielmehr auch dann gegeben sein, wenn eine während der Verfolgung erlittene Lungenerkrankung vor ihrem erneuten Ausbruch zum Stillstand gekommen oder sogar ganz ausgeheilt und nunmehr wieder zum Ausbruch gekommen ist. Denn der Kläger war durch seine frühere Erkrankung für eine erneute Infektion besonders empfänglich. Seine allgemeine Gesundheitslage war daher im Verhältnis zu nicht verfolgten Personen in höherem Maße gefährdet. Es war daher in erster Linie Aufgabe des Berufungsgerichts festzustellen, ob es den Angaben des Klägers über die Entstehung seines Leidens während der Internierung folgen will. Wäre dem so, dann wäre weiter zu prüfen gewesen, ob der damalige Krankheitsprozeß in dem vom Gesetz für erforderlich gehaltenen Zusammenhang mit der Verfolgung stand und ob infolgedessen auch das heutige Wiederaufflammen des Prozesses die weitere Nachwirkung der Verfolgung ist. Dies festzustellen, wäre Sache des Berufungsgerichts gewesen, da die Feststellungen des ärztlichen Gutachters eine solche Möglichkeit nicht ausschließen. Die Entscheidung beruht daher auf einem Rechtsirrtum, der zur Aufhebung und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits führen muß.

4. In der erneuten Verhandlung wird dann zu prüfen sein, ob der Kausalzusammenhang zwischen dem heute (wieder) zum Ausbruch gekommenen Leiden und der Verfolgung unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände wahrscheinlich ist. Das hängt davon ab, ob mehr für als gegen einen solchen Zusammenhang spricht. Zwar ist im Leitsatz zur Entscheidung des erkennenden Senats vom 25. September 1957 - IV ZR 156/57 -, RzW 1958, 20 = IM Nr. 3 zu § 15 BEG, zum Ausdruck gebracht, daß ein ursächlicher Zusammenhang schon dann als wahrscheinlich anzusehen sei, wenn ebensoviel für als gegen den ur-

sächlichen Zusammenhang spreche. In den Entscheidungsgründen, auf die es, wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung betont, ankommt, ist jedoch unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß von einer Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs nur gesprochen werden könne, wenn mehr für als gegen eine solche Annahme spreche.

Ascher

Raske

Wilden

Dr. Loewenheim

Bundesrichter
Dr. Graf ist be-
urlaubt und ver-
hindert zu unter-
schreiben.

Ascher